Sickingen-Gymnasium Landstuhl

# Information zum Antrag bzw. zur Anmeldung eines Wechsels in den Ethik- bzw. in den Religionsunterricht (Jgst. 5-10)

Grundlage für den Wechsel vom oder in den Religionsunterricht ist §40 der gültigen Schulordnung. An unserer Schule wird in Übereinstimmung damit entsprechend folgender Regelung verfahren:

- Schülerinnen und Schüler besuchen grundsätzlich den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses. Schülerinnen und Schüler ohne Bekenntnis oder Angehörige einer anderen Religionsgemeinschaft als der katholischen oder evangelischen Kirche besuchen grundsätzlich den Ethikunterricht. Bei der Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers ans Sickingen-Gymnasium wird abgefragt, an welchem Unterricht das Kind teilnehmen soll. Bei einem gewünschten Besuch des Religionsunterrichtes, der von der grundsätzlichen Regelung abweicht, muss eine Genehmigung durch die Fachschaft Religion erfolgen.
- Die Eltern bzw. die Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich ablehnen. Erfolgt dies durch minderjährige Schülerinnen und Schüler, müssen die Eltern von der Schule informiert sein. Statt des Religionsunterrichtes wird der Ethikunterricht besucht.
- Auf Antrag können Schülerinnen und Schüler ohne Bekenntnis oder solche eines Bekenntnisses, für das kein Religionsunterricht angeboten wird, den evangelischen oder katholischen Religionsunterricht besuchen. Dazu ist die Zustimmung der Lehrkraft erforderlich, die den Religionsunterricht erteilt.
- Die Schülerin bzw. der Schüler informiert sich über die Ziele des zu besuchenden Faches, damit angemessen am Unterricht teilgenommen werden kann.

Praxis der Ab- und Anmeldung vom bzw. zum Religionsunterricht:

- Eine Abmeldung vom Religionsunterricht erfolgt in der Regel zu Beginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.
- Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler bislang am Ethikunterricht teil und möchte am Religionsunterricht teilnehmen, muss dies beantragt werden.
- Ein Wechsel zwischen Ethik- und Religionsunterricht während eines laufenden Schulhalbjahres ist nur im Ausnahmefall und mit besonderer Begründung möglich. In diesem Falle ist zu klären, wie eine Halbjahresnote gebildet werden kann. Dazu können Sonderprüfungen und das Nacharbeiten von Inhalten angesetzt werden. Eine Abmeldung unmittelbar vor einer angesetzten schriftlichen Überprüfung ist in der Regel nicht möglich.